



# STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-120  
Internet: <http://www.hallein.gv.at> E-Mail: [stadtamt@hallein.gv.at](mailto:stadtamt@hallein.gv.at)

Zahl: 20/100-162/16-2012

## **ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG ZUR BESEITIGUNG VON HUNDEKOT**

(Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 14. Juni 2012)

### **§ 0 Präambel**

Gemäß § 79 Abs 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGBl 1994/107 (WV) idgF, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Folgendes verordnet:

### **§ 1 Verbot**

1. Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hallein haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.
2. Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

### **§ 2 Verwaltungsstraftatbestand**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung werden zur Verwaltungsübertretung erklärt und können bestraft werden.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

1. Diese Verordnung wird gemäß § 79 Abs 1 GdO 1994 in der Zeit vom 18. Juni 2012 bis 1. Juli 2012 ortsüblich kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Mit der Veranlassung der Kundmachung wird gemäß § 79 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGBl 1994/107 idgF, der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung mitgeteilt.

Für die Stadtgemeindevertretung Hallein  
Der Bürgermeister

*Dr. Christian Stöckl*  
Dr. Christian Stöckl

